

4. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 ABS. 1 NR. 5 UND ABS. 6 BAUGB)



FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF



SCHULE

5. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 UND ABS. 6 BAUGB)

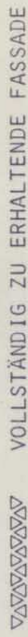


ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE



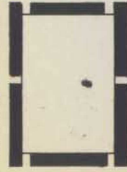
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

6. REGELUNG FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN (§ 9 ABS. 6, § 172 BAUGB)



VOLLSTÄNDIG ZU ERHALTENDE FASSADE

7. SONSTIGE PLANZEICHEN



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 7 BAUGB)



GELTUNGSBEREICH FÄLLT MIT DER BAULINIE ZUSAMMEN



GELTUNGSBEREICH FÄLLT MIT DER BAUGRENZE ZUSAMMEN



GELTUNGSBEREICH FÄLLT MIT DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ZUSAMMEN



ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHEM MASS BAULICHER NUTZUNG

ÄNDERUNGSBESCHLÜSSE
Die Änderung (Beschl. Nr. 1/88) beschlossen (FLZ) bekannt

BÜRGERBETEIL
Die Bürgerbet am 18.05.1988 durchgeführt. Die Bekanntma von einer Bür des § 3 Abs.

ÖFFENTLICH
Dieses Deckb teil und ein BauGB in der und erneut g

BETEILIGUNG
Die Beteiligten
- mit Schreit
- mit Schreit
- mit Schreit
- parallel z

B) FÜR DIE HINWEISE:



BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

546

FLURSTÜCKSNUMMER



VORHANDENE WOHN- UND HAUPTGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER



VORHANDENE NEBENGEBÄUDE



HÄUSER IN DER DENKMALLISTE ENTHALTEN

B-VO)

INVVO)

STGRENZE SINNE DER BAYBO)

VO)